

Zl. 11245/49
2451

VI-1/5168/12

B7.26.4. (Rechtskraft)

Hauptbuch:

Aktivkosten 21.557.25 S vorschreiben.

Verbucht H. B. Fsl.

56

Post

216

16.4.49

15. April 1949.

p.d. Da trotz Obsiegens in der 1. und 2. Instanz des Rückstellungsverfahrens nach dem 3. Rückstellungsgesetz eine gewisse Ungewissheit besteht, ob nicht aus rechtlichen Gründen wider Erwarten die Oberste Rückstellungskommission zugunsten des Antragstellers entscheiden könne, wäre, da nach der Aktenlage Hitler formell als Eigentümer des Bildes angesehen werden könnte, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Entscheidung der obersten Rückstellungskommission - sofern es in der Kürze der Zeit möglich ist - durch Einleitung eines objektiven Verfahrens gemäss § 24 ff VGVG wegen Platzgreifens des 2. Rückstellungsgesetzes im Sinne einer Zurückweisung beeinflusst werden kann.

Dr. Berg (Bundesdenkmalamt) übergab mir anlässlich einer diesbezüglichen Rücksprache am 13.4.1949 die Abschrift des anliegenden Erlasses des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Nr. 11.477 A III vom 8. Oktober 1942, aus dem geschlossen werden könnte, dass das zu dieser Zeit bereits in Händen Hitlers befindliche Vermeerbild - das nach dem im Verfahren bekanntgewordenen Aktenvermerk dem Linzer Führermuseum gewidmet wurde - als deutsches Eigentum anzusehen sei und somit nach der noch nicht überprüften Verzichtserklärung der Westmächte ~~als deutsches Eigentum~~ ^{als österreich.} bereits als österr. Eigentum zu betrachten wäre.

Im übrigen würden nach Kenntnis des Bundesdenkmalamtes von den USA im Reich alle sonstigen von Hitler persönlich gekauften Kunstgegenstände als Staatseigentum betrachtet.

Eine ähnliche Ansicht lässt sich auch zumindestens aus dem Rückstellungserkenntnis der 2. Instanz entnehmen.

Da die Einleitung eines objektiven Verfahrens immerhin im Einvernehmen mit dem Auftraggeber der Prok. und allenfalls auch in zeitraubenden weiteren Einvernehmen mit anderen Zentralbehörden erfolgen müsste und möglicherweise im Zusammenhang mit dem Bilde ein der Kunstverwaltung zweifellos nicht erwünschtes politicum entstehen könnte, wäre im Hinblick auf die Aktenlage, die ohnehin bereits ein Eigentum des österr. Staates annehmen bzw. erwarten liesse, von der Einleitung eines objektiven Verfahrens Abstand ~~genommen zu werden~~ ^{genommen zu werden}. Nach Erachten des Unterfertigten ist auch nach der Prozesslage eine etwaige ungünstige Entscheidung der obersten Rückstellungskommission nicht ausdrücklich zu befürchten.

15. April 1949.

AV. v. 30.4.49

Rei Abt 63 Rk festgestellt, das Bild wurde an die Oberste Rk. eingeholt und ist.

Überlege auf BV 6.5.49

11245/49

VI-11 5168/12

63 Rh 763/77

An die
Nichtstellungskommission
b. LG f. Rh. S.

Uien I.
Kilmerg 7

Die Behörde ersucht um Mitteilung,
ob das Erkenntnis II. Instanz
in der gegenwärtigen Nichtstellungs-
sache rechtmäßig geworden ist.

10.5

Th. 9.5.49
mi

Erreichte	38.
Erreichte	10.5.49
Erreichte	